

wiesenen Tochterkirchen. Der Papst aber fragte Thomas, ob er beide, auch auf das Kloster selbst bezogen, mit der völligen Exemption in Einklang zu bringen vermöge. Thomas, bei dem, wie er längst erkannt hatte, wundesten Punkt seiner Privilegien angegriffen¹, versuchte eine spitzfindige und gezwungene Deutung, bei der er die in Bologna teuer erworbene Gelehrsamkeit glänzen lassen konnte². Nachdem darauf beide Parteien auf weitere Ausführungen verzichtet hatten, reichten sie am selben Abend auf Forderung des Papstes ihre scripta ein.

Jetzt, da Thomas wusste, dass menschliche Vernunft nicht weiter helfen könne, nahm er mit Almosen, Beten und Fasten zu den Heiligen seine Zuflucht. Der Tag der Urteilsverkündung, Sonnabend Dezember 24, fand ihn in aufs höchste gesteigerter Erregung. Noch in der Erinnerung bei der Niederschrift seiner Erzählung, etwa 20 Jahre nach dem Erlebnis³, war ihm jeder Augenblick, jeder kleinste Umstand desselben gegenwärtig. In aller Frühe hatte er sich zum Lateran begeben. Jedem einzelnen der eintretenden Kardinäle warf er sich zu Füßen, unter Tränen, kaum der Worte mächtig. Alle, auch die Gegner, fühlten Mitleid. Gegen 3 Uhr begab sich der Papst, gefolgt von den Kardinälen, aus seinen Gemächern zur Sitzung. Dass auch in diesem Augenblick Thomas von beiden Gegnern der zuerst Gerufene war, erfüllte ihn mit Hoffnung. Indessen der Anschein konnte täuschen⁴.

Der Papst befahl den Prokuratoren, die sich, wie gewohnt, gegenüber standen, neben einander vorzutreten, da ihr Streit geschlichtet sei. Er erklärte, die Sentenz solle ausnahmsweise nach bereits erfolgter Niederschrift verlesen werden⁵. Dies geschah durch Mag. Philippus, den rang-

1) p. 166: 'Ego . . . ab initio cause hec duo capitula fere usque ad mortem timueram'. 2) p. 168: 'Et ad hanc interpretationem confirmandam quasdam leges, quas a domino Assone, tunc temporis legum dominorum domino Bononie, non sine pretio didiceram, induxi'. 3) Cf. Macray, Preface p. XXXIII. 4) p. 169: 'fere semper ita consueverant apparitores, multoties enim benefeceram eis, ut liberiores haberem ingressum; idem enim ibi sunt apparitores et ostiarii'. 5) p. 170: 'eam (i. e. causam) sententialiter determinavimus et in scriptum redigi fecimus, et preter consuetudinem nostram per scripturam eam recitari volumus'. Der regelmässige Gang war der, dass die Sentenz in einer Konsistorialrede durch den Papst selbst verkündet wurde; dann erst erfolgte der Befehl zur Ausstellung der Urkunden an die Kanzlei. Den Eindruck und Ruhm derartiger persönlicher Verkündung von Sentenzen Innocenz' III. im Konsistorium schildern die Gesta Innocentii III. cap. 41: 'Multique literatissimi viri et iurisperiti Romanam ecclesiam frequentabant, ut ipsum dumtaxat audirent, magisque discebant in eius consistoriis